



Übungsheft - Lösungen

Zivilprozess

Inhalt

Einführung in den Zivilprozess.....	2
Grundsätze des Erkenntnisverfahrens	2
Personen als Träger von Rechten und Pflichten	3
Geschäftsfähigkeit	3
Fristen und deren Berechnungen.....	4
Zuständigkeiten	7
Die Klage	9
B: Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift	10
C: Mahnverfahren	12
D: Schriftliches Vorverfahren	14
E: Termine und Ladungen	16
Der Beweis im Klageverfahren	18
F: Beendigung des Verfahrens.....	19
Beendigung des Verfahrens mit Urteil	19
Prozessvergleich	20
Klagerücknahme.....	21
Hauptsachenerledigung	21
G: Nebenverfahren.....	22
selbständiges Beweisverfahren.....	22
H: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	22

Einführung in den Zivilprozess

A1: Möglichkeiten: mündlich bzw. schriftlich erbitten, später auch mahnen / Inkassobüro / Mahnverfahren / Klageverfahren / bei welchem Gericht muss ich Klage erheben? / Wie muss die Klageschrift aussehen / benötige ich einen Rechtsanwalt? ...

A2: Der **Zivilprozess** dient der Durchsetzung **materieller Rechte** und Ansprüche des Klägers oder der Feststellung bestimmter **Rechtsverhältnisse**. Er ist also dazu da, den **Rechtsfrieden** zu sichern.
Denn in einem **geordneten Rechtsstaat** ist niemand berechtigt, außerhalb eines gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsverfahrens sein Recht „**auf eigene Faust**“ zwangsweise durchzusetzen.
Aufgabe des Gerichts ist es daher, anstehende **Rechtskonflikte** zwischen Parteien in einem **rechtlich geordneten Verfahren** zu lösen, entweder durch eine **richterliche Entscheidung** (Urteil) oder durch **gütliche Beilegung** des Rechtsstreits, wenn die Parteien dazu bereit sind.

Grundsätze des Erkenntnisverfahrens

A3: Frau Meier beauftragte die Firma Farblecks, ihren Flur neu zu streichen. Kurz nachdem die Malerarbeiten abgeschlossen waren, blätterte bereits die Farbe an einer Wand wieder ab.
Die Rechnung der Firma Farblecks über 1.000,00 € bezahlte Frau Meier nur zur Hälfte, da Sie mit der geleisteten Arbeit nicht einverstanden war.
Die Mahnungen der Malerfirma ignorierte Frau Meier. So reichte die Firma Farblecks eine Klageschrift beim zuständigen Amtsgericht ein. Nachdem die Klägerin den Gerichtskostenvorschuss bezahlt hatte, bestimmte der Richter einen Termin zur Güteverhandlung und frühen ersten Termin. **Zum Termin wurde nur die Beklagte geladen, da die Klägerin ja bereits alles schriftlich erklärt hatte.** (GRUNDSATZ DER MÜNDLICHKEIT) Andererseits erhielt die Beklagte zunächst nicht die beglaubigte Abschrift der Klageschrift, sie sollte erst im Termin damit konfrontiert werden. (RECHTLICHES GEHÖR)
In der mündlichen Verhandlung erörterte der Richter zunächst, worum es in dieser Sache ging. **Die Öffentlichkeit schloss er aus, da er sich von den Zuschauern gestört fühlte.** (GRUNDSATZ DER ÖFFENTLICHKEIT) Im Termin gab die Beklagte an, dass die Firma Farblecks ihr Wohnzimmer gestrichen hatte. (GRUNDSATZ DER WAHRHEITSPFLICHT) Am Schluss der Sitzung beschloss der Richter, dass es seiner Meinung nach besser sei, einen Sachverständigen mit einem Gutachten über die Ursache der abgeblätterten Farbe zu beauftragen. (DISPOSITIONSGRUNDSATZ)
Zwischenzeitlich fanden 3 weitere Termine in dieser Sache statt. (BESCHLEUNIGUNGS-GRUNDSATZ)
Nunmehr hatte der Sachverständige ein Gutachten erstellt, welches in einem Beweistermin in Anwesenheit der Parteien und dem Sachverständigen erörtert wurde. **Da der Richter kurz vor der Pensionierung stand, hatte er keine Zeit und Lust mehr die Beweismittel sorgfältig zu prüfen.** (GRUNDSATZ DER FREIEN BEWEISWÜRDIGUNG)
Fünf Tage nach der Beweisaufnahme ging der Richter in den wohlverdienten Ruhestand.
Ein anderer Richter übernahm den Erlass des Urteils (GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT): **Die Beklagte wurde verurteilt, an die Klägerin 600,00 € zu zahlen.** (DISPOSITIONSGRUNDSATZ) **In der Urteilsbegründung gab er dabei nicht an, welche Gründe ihn dazu brachten.** (GRUNDSATZ DER FREIEN BEWEISWÜRDIGUNG) Er hatte aufgrund der übernommenen Verfahren des pensionierten Richters einfach keine Zeit dafür gefunden.

A4:

Grundsätze müssen nicht unbedingt eingehalten werden!

Der Dispositionsgrundsatz ist das Prinzip der Verfahrensgestaltung.

Unbeteiligte haben ebenfalls Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen!

Der Kläger reicht eine Klage ein. Der Beklagte soll verurteilt werden, dem Kläger 4.000,00 € zu zahlen. Der Richter kann den Beklagten auch auf Herausgabe des Pkw verurteilen.

Die Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht mündlich.

Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, das den Rechtsstreit entscheidet.

Der Richter trifft seine Entscheidung nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme.

richtig	falsch
	x
x	
x	
	x
x	
x	
x	

Jeder hat das Recht, sich über den Verfahrensstoff zu informieren!

In einem Rechtsstreit sollen mindestens drei Termine stattfinden.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit hat keine Konsequenzen.

Im Mahnverfahren findet keine mündliche Verhandlung statt.

Die Parteien dürfen lediglich den Beginn des Verfahrens bestimmen.

Das rechtliche Gehör bietet lediglich die Möglichkeit, sich zu äußern!

Parteien müssen die Wahrheit sagen.

Die Verhandlungen sind öffentlich!

Über die mündliche Verhandlung muss ein Protokoll geführt werden.

Zeugen dürfen nicht von den Parteien bestimmt werden!

Tonaufnahmen sind zulässig!

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, die der Verhandlung tatsächlich beige-
wohnt haben.

Die Beweisaufnahme erfolgt immer schriftlich.

Die Urteilsverkündung ist nicht öffentlich.

Zeugen können die Unwahrheit sagen.

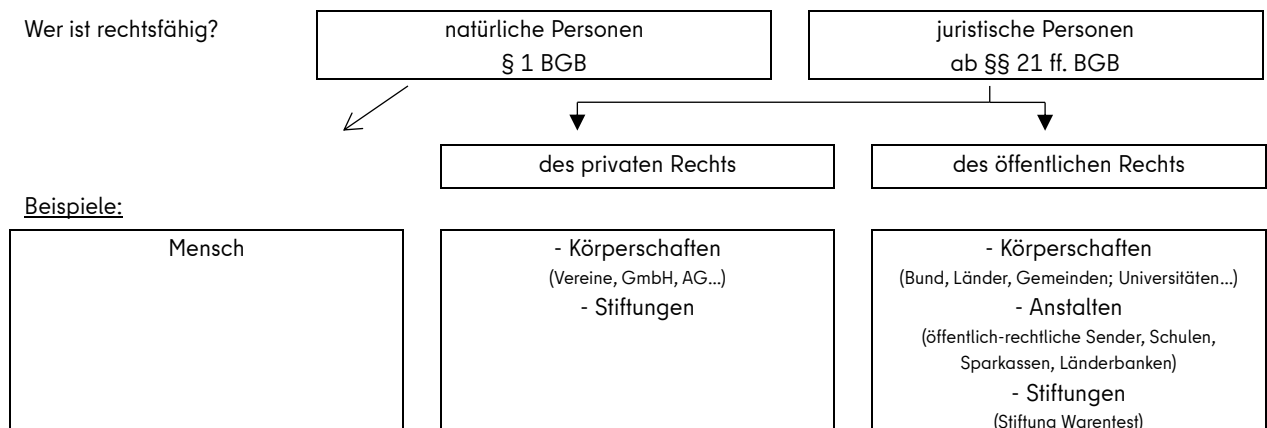
Prozessverschleppungen sind zu verhindern.

	x
	x
	x
x	
	x
x	
x	
x	
x	
	x
	x
x	
	x
	x
x	

Personen als Träger von Rechten und Pflichten

A5: Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Wer ist rechtsfähig?



Entstehung:

mit der Vollendung der Geburt Ende mit dem Tod	Eintragung ins Register (Handelsregister, Vereinsregister) Genehmigung des Bundeslandes	staatliche Genehmigung
---	---	------------------------

Geschäftsfähigkeit

- A6:** Max voll geschäftsfähig (§ 2 BGB)
18 Jahre das Rechtsgeschäft ist rechtswirksam abgeschlossen worden - Bestellung kann nicht rückgängig gemacht werden
- Paul nicht geschäftsfähig (§ 104 BGB)
5 Jahre das Rechtsgeschäft ist nicht rechtswirksam abgeschlossen - die Klebebilder müssen zurückgenommen werden
gemäß § 105 BGB ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig

Laura 10 Jahre beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)

schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab (§ 108 I BGB)

Aber hier greift der sogenannte Taschengeldparagraf:

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB).

Das Rechtsgeschäft ist wirksam abgeschlossen.

Fristen und deren Berechnungen

A8:

- a) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
 FB: Ereignisfrist, 29.08.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 31.08.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB)
 Der Termin kann frühestens am 01.09.2023 stattfinden.
- b) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
 FB: Ereignisfrist, 15.06.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 17.06.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch Wochenende – nächster Werktag
 19.06.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
 Der Termin kann frühestens am 20.06.2023 stattfinden.
- c) Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 ZPO)
 FB: Ereignisfrist, 15.02.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 14.03.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

A9:

- a) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
 FB: Ereignisfrist, 19.03.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 21.03.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB)
 Der Termin kann frühestens am Freitag, 22.03.2023 stattfinden.
- b) Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 ZPO)
 FB: Ereignisfrist, 02.12.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 01.01.24, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch: 02.01.2024, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
 – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages
 Der Beklagte kann bis zum 02.01.2024, 24:00 Uhr Berufung einlegen.
- c) Einspruch (§ 338 ZPO) Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU
 FB: Ereignisfrist, 09.12.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 187 I BGB)
 FE: 22.12.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

A10:

- a) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
 FB: Ereignisfrist, 16.02.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
 FE: 15.03.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- b) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils

FB: Ereignisfrist, 08.03.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 07.04.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag
11.04.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)

- c) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltszwang (§ 78 ZPO)

FB: Ereignisfrist, 13.06.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 19.06.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

Der Termin kann frühestens am 20.06.2023 stattfinden.

A11:

- a) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils

FB: Ereignisfrist, 04.07.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 03.08.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

- b) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils

FB: Ereignisfrist, 06.07.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 05.08.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag
07.08.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)

- c) Einspruch (§§ 700, 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VB

FB: Ereignisfrist, 12.12.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 25.12.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag
27.12.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)

A12:

- a) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils

FB: Ereignisfrist, 15.06.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 14.07.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

- b) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils

FB: Ereignisfrist, 07.04.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 06.05.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag
08.05.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)

- c) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltszwang (§ 78 ZPO)

FB: Ereignisfrist, 15.08.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 21.08.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

Der Termin kann frühestens am 22.08.2023 stattfinden.

A13:

- a) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltszwang (§ 78 ZPO)

FB: Ereignisfrist, 01.04.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 07.04.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag
11.04.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)

Der Termin kann frühestens am 12.04.2023 stattfinden.

- b) Einspruch (§ 338 ZPO), Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU (§ 339 I ZPO)

FB: Ereignisfrist, 12.07.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)

FE: 25.07.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

- c) Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
FB: Ereignisfrist, 01.02.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 28.02.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 188 II und III BGB)

A14:

- a) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
FB: Ereignisfrist, 05.04.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 07.04.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag 11.04.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
Der Termin kann frühestens am 12.04.2023 stattfinden.
- b) Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU
FB: Ereignisfrist, 09.08.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 22.08.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- c) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
FB: Ereignisfrist, 18.05.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 20.05.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag 22.05.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
Der Termin kann frühestens am 23.05.2023 stattfinden.

A15:

- a) Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU
FB: Ereignisfrist, 11.11.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 24.11.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- b) Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO)
FB: Ereignisfrist, 17.11.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 19.11.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag 20.11.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
Der Termin kann frühestens am 21.11.2023 stattfinden.
- c) Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU
FB: Ereignisfrist, 03.01.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB)
FE: 16.01.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

e	t	u	h	o	i	m	q	p	t	i	l	j	p	b	m	v	l	n	c	b	x	s	t	d	d	o	g
d	u	x	y	h	d	q	f	p	e	k	p	h	g	l	f	j	w	c	e	m	i	r	r	h	v	x	r
i	j	r	l	b	h	o	l	j	r	d	t	w	l	t	s	i	r	f	s	e	r	h	a	j	j	k	j
o	j	p	i	v	g	p	b	i	b	k	r	o	x	b	y	g	x	h	n	d	v	m	x	c	d	v	k
e	a	h	c	p	r	h	t	q	w	t	t	s	i	r	f	s	e	g	a	t	l	k	o	e	r	e	t
t	p	x	c	w	d	u	p	f	b	u	r	p	c	k	k	r	w	s	i	l	f	i	t	y	f	r	a
l	r	t	s	t	s	i	r	f	t	o	n	u	r	a	w	m	x	h	u	t	r	y	s	j	i	j	b
r	e	w	r	t	p	d	y	d	x	i	i	h	o	t	g	i	m	l	s	j	i	y	i	w	i	d	c
n	b	q	f	d	r	q	i	k	k	b	m	p	b	f	b	a	u	g	f	h	s	o	r	p	h	h	c
y	w	m	i	g	w	n	v	o	p	z	j	x	b	t	y	a	a	v	r	m	t	d	f	u	e	r	k
o	f	c	u	n	m	h	l	v	o	q	y	q	l	w	l	d	r	e	i	e	v	n	n	k	x	u	e
d	v	u	f	o	s	t	q	o	d	p	q	l	d	u	t	m	t	p	s	c	e	g	e	n	c	n	c
i	l	k	e	e	m	w	f	o	t	p	b	l	k	t	a	s	i	m	t	r	r	x	h	a	w	g	c
k	p	d	y	x	f	h	t	f	u	u	c	w	m	j	x	x	e	d	a	w	l	u	c	d	o	s	n
l	u	s	h	g	a	t	n	n	o	s	k	j	v	u	r	b	z	u	b	m	d	c	o	x	h	f	c
w	k	a	p	v	q	h	s	x	b	q	q	e	l	s	i	h	w	y	l	m	n	y	w	m	p	r	k
j	l	h	b	u	r	l	s	s	s	c	c	w	c	n	z	l	k	h	a	k	g	s	w	f	d	i	u
e	v	n	e	p	q	v	e	g	g	s	w	x	c	z	b	e	k	r	u	w	e	m	b	y	t	s	q
y	x	j	m	o	n	a	t	s	f	r	i	s	t	e	w	m	g	p	f	r	r	v	g	d	f	t	x
y	v	f	u	t	s	i	r	f	n	n	i	g	e	b	s	l	z	s	e	k	u	l	b	m	v	i	y
g	n	c	b	a	h	i	s	b	c	v	v	c	r	l	i	j	t	j	i	q	n	d	l	p	m	r	q
l	o	n	z	c	z	c	m	m	i	u	i	q	n	g	o	w	m	u	e	s	g	w	n	u	u	q	i
d	q	h	l	e	t	k	d	w	l	u	q	r	c	e	q	e	r	r	r	n	k	b	l	g	h	y	v
t	z	m	h	y	l	c	i	g	a	t	s	m	a	s	f	m	t	x	h	g	l	w	k	k	i		
v	n	v	f	n	b	k	l	u	f	r	d	e	i	n	r	e	d	e	a	c	w	w	w	q	x	s	w
o	d	w	k	o	i	z	j	o	d	h	r	n	f	o	g	h	f	d	g	j	g	p	y	g	i	g	l
m	z	n	e	r	a	u	t	s	i	r	f	s	i	n	g	i	e	r	e	q	e	s	a	h	v	b	

- a) 30 Jahre nach Rechtskraft: Beginn = 25.08.2023, 0:00 Uhr, Ende = 25.08.2053, 24:00 Uhr
§§ 197 I Nr. 3, 201 S. 1 BGB
- b) 30 Jahre nach Rechtskraft: Beginn = 04.08.2023, Ende = 03.08.2053; §§ 197 I Nr. 3, 201 S. 1 BGB

Zuständigkeiten

- a) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG
örtlich: AG Spandau - ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)
- b) sachlich: AG, Streitwert bis 5.000,00 €, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG (Zinsen bleiben unberücksichtigt, § 4 ZPO)
örtlich: AG Kreuzberg, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
AG Schöneberg, besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO)
Wahlrecht für den Kläger (§ 35 ZPO)
- c) sachlich: LG, Streitwert über 5.000,00 €, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG
örtlich: LG Dresden, ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand, § 24 ZPO

- a) sachliche Zuständigkeit: AG (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG), Streitwert bis 5.000,00 €
örtliche Zuständigkeit: allgemeine Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten, (§§ 12, 13 ZPO), AG Mitte
- b) sachliche Zuständigkeit: AG, Streitwert bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)
örtliche Zuständigkeit: allgemeine Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO), AG Mitte

- c) sachliche Zuständigkeit: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG
örtliche Zuständigkeit: ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO), AG Spandau

A20:

- a) sachlich: AG - ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG
örtlich: AG Wedding, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)
- b) sachlich: AG - Streitwert bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG) - Zinsen bleiben unberührt (§ 4 ZPO)
örtlich: AG Kreuzberg, allgemeiner Gerichtsstand - Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
 AG Schöneberg, besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO)
 Wahlrecht für Kläger (§ 35 ZPO)
- c) sachlich: AG - Streitwert bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG) - Zinsen bleiben unberührt (§ 4 ZPO)
örtlich: AG Neukölln, allgemeiner Gerichtsstand - Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)

A21:

- a) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2d) GVG
örtlich: AG Neukölln, allgemeiner Gerichtsstand - Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
- b) sachlich: LG, Streitwert über 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG)
örtlich: LG Berlin, allgemeiner Gerichtsstand - Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
- c) sachlich: AG, Streitwert bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG) - Zinsen bleiben unberührt (§ 4 ZPO)
örtlich: AG Mitte, allgemeiner Gerichtsstand - Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)

A22:

- a) sachliche Zuständigkeit: hier handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit - Streitwert bis 5.000,00 € = 500,00 € - Amtsgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)
örtliche Zuständigkeit:
- allgemeiner Gerichtsstand: derzeitiger Wohnsitz des Beklagten = Würzburg = AG Würzburg (§§ 12, 13 ZPO)
 - besonderer Gerichtsstand: derzeitiger Aufenthaltsort gemäß § 20 ZPO = Berlin-Mitte = AG Mitte
 - besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand des Leistungsortes = Wohnsitz des Beklagten zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses = München = AG München (§ 29 ZPO - Erfüllungsort)

der Kläger hat gemäß § 35 ZPO die Wahl zwischen AG Würzburg, AG Mitte und AG München

- b) sachliche Zuständigkeit: es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (Zahlung von Schmerzensgeld) - Streitwert bis 5.000,00 €, Nebenforderungen (= Zinszahlungen) werden nicht hinzuaddiert (§ 4 I ZPO) - Amtsgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)

örtliche Zuständigkeit:

- allgemeiner Gerichtsstand - hat eine Person keinen Wohnsitz, wird der Aufenthaltsort im Inland und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt = sein Aufenthaltsort ist derzeit die JVA Dresden = AG Dresden (§§ 12, 16 ZPO)

besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung = AG Dresden (§ 32 ZPO)

- c) sachliche Zuständigkeit: Addition beider Werte (4.500,00 € + 800,00 € = 5.300,00 €), vermögensrechtliche Streitigkeiten, Streitwert ab 5.000,01 € = Landgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)

örtliche Zuständigkeit:

- allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz des Beklagten = LG Berlin (§§ 12, 13 ZPO)
- besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Ort des Unfalls) = LG Nürnberg (§ 32 ZPO)

der Kläger hat gemäß § 35 ZPO die Wahl zwischen dem LG Berlin und dem LG Nürnberg

A23:

- a) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG
örtlich: AG Kreuzberg, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)
- b) **Klageverfahren:**
sachliche Zuständigkeit: LG (§§ 1 ZPO, 23, 71 GVG) – Streitwert ab 5.000,01 €
örtlich Zuständigkeit: allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO), LG Berlin
- Mahnverfahren:**
sachliche Zuständigkeit: AG (§ 689 I 1 ZPO), unabhängig vom Streitwert
örtliche Zuständigkeit: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers (§ 689 II 1 ZPO), ausschließlicher Gerichtsstand AG Wedding (zentral in Berlin)
- c) sachlich: AG – ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG
örtlich: AG Potsdam, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

A24:

- a) sachlich: LG – Streitwert mehr 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG)
örtlich: LG Lübeck, allgemeiner Gerichtsstand – Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
 LG Berlin, besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 29 ZPO)
 Wahlrecht für Kläger (§ 35 ZPO)
- b) sachlich: LG, Streitwert über 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG)
örtlich: LG Berlin, allgemeiner Gerichtsstand – Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
- c) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a GVG)
örtlich: AG Pankow, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

A14:

- a) sachlich: LG, Streitwert über 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG) (§ 23 Nr. 2a GVG umfasst Mietverhältnisse über Wohnraum)
örtlich: LG Berlin, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)
- b) sachliche Zuständigkeit: ausschließlich Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a GVG)
örtliche Zuständigkeit: ausschließlicher Gerichtsstand – Ort der vermieteten Wohnung = AG Berlin-Lichtenberg (§ 29a I ZPO)
- c) sachliche Zuständigkeit: Streitwert über 5.000,00 €, da keine Wohnraummiete, sondern Kfz-Werkstatt, Landgericht (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)
örtliche Zuständigkeit: ausschließlich das LG Berlin (§ 29a I ZPO) – Ort der Kfz-Werkstatt

Die Klage**A26:**

Bezeichnung der Parteien	§ 253 II Nr. 1 ZPO	Muss-Inhalt
Bezeichnung des Gerichts	§ 253 II Nr. 1 ZPO	
Grund des Anspruchs	§ 253 II Nr. 2 ZPO	
Bestimmter Antrag	§ 253 II Nr. 2 ZPO	
Angabe des Streitwerts	§ 253 III ZPO	Soll-Inhalt
Bezeichnung der Beweismittel	§§ 253 IV, 130 Nr. 5 ZPO	
Einverständnis mit Übertragung auf den Einzelrichter	§ 253 III ZPO	
Antrag auf Erlass eines Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils	vgl. § 331 III 2 ZPO	Kann-Inhalt
Unterschrift	§ 130 Nr. 6 ZPO	Muss-Inhalt

- A27:** a) Leistungsklage – Geldleistung, b) Feststellungsklage, c) Leistungsklage – Abgabe einer Willenserklärung, d) Leistungsklage – Sachleistung, e) Gestaltungsklage, f) Leistungsklage – Handlung, g) Feststellungsklage, h) Leistungsklage – Unterlassung, i) Gestaltungsklage

B: Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift

- B1:**
- a) der Zeitpunkt des Eingangs, ggf. unter Beifügung des Namenszeichens (hier Briefannahmestelle) § 6 I 1 GOV
 - b) Dokumentation, wann das Verfahren anhängig ist, Hemmung der Verjährung, § 6 I 1 GOV
 - c) ja, wird der behördliche Eingangsstempel oder ein Nummernstempel verwendet wird, es muss zweifelsfrei festgestellt werden können, wer die Sendung entgegengenommen hat, § 6 I 2 GOV
 - d) Anlagen – fehlt eine Anlage, muss dies vermerkt werden, § 6 I 3 GOV
 - e) nur wenn der Name oder Adresse des Einsenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich erkennbar sind bzw. im Einzelfall zum Nachweis der Fristwahrung erforderlich ist, § 6 I 4 GOV
 - f) nein, die Angabe des Zeitpunkts des Eingangs und Angabe der Anzahl der Anlagen sowie Beifügung des Namenszeichens kann unterbleiben = der Prüfvermerk ersetzt den behördlichen Eingangsstempel § 6 I 5 GOV
 - g) der Prüfvermerk ist dem Schriftsatz beizufügen – vor dem Schriftsatz, § 6 I 6 GOV
 - h) einen besonderen Eingangsvermerk anbringen = Präsentieren, gleicher Tag – nur Kürzel / nicht gleicher Tag – Datum + Kürzel, § 6 I 7 GOV
 - i) der Zeitpunkt ist auf der Urschrift und auf den Abschriften zu vermerken, der Urschrift und der Abschriften ist ein Prüfvermerk voranzuheften, § 6 III GOV

- B2:**
- a) wenn den Sendungen bares Geld, Briefmarken oder sonstige Wertzeichen beiliegen § 6 V 1e GOV
 - b) ja: Schriftsätze + Präsentat / nein: ZU – kein Präsentat, § 6 VII GOV
 - c) Empfang muss schriftlich bestätigt werden – auf einem Entwurf einer Empfangsbescheinigung bzw. Quittungsbuch, werden Wertgegenstände überreicht, muss eine Empfangsbescheinigung unaufgefordert zu erteilen, von „Privatpersonen“ ist die Vorlage eines Entwurfes einer Empfangsbescheinigung nicht zu verlangen, § 6 IX GOV
 - d) Gewahrsamsanweisung – § 7 GOV
 - e) der UdG hat sie unmittelbar zu erledigen – § 8 I 1 GOV
 - f) Eingänge in geeigneter Weise elektronisch vorlegen, Eilsachen mit einer Priorisierung – § 8 II 3 GOV
 - g) wenn die Vorlage angeordnet ist oder wenn der UdG feststellt, dass nicht vorschriftsmäßig zugestellt worden ist bzw. wenn es verfügt worden ist, § 8 III 2 GOV
 - h) der UdG muss eingehende Dokumente stets umgehend und grundsätzlich vor Erledigung anderer Dienstobliegenheiten durchsehen, verfahrenseinleitende, verfahrensbeeinflussende und eilbedürftige Schriftsätze sind nach ihrem Eingang mit der entsprechenden Priorisierung vorzulegen, § 8 IV GOV
 - i) elektronische Dokumente sind stets zur eAkte zu nehmen und unverzüglich vorzulegen – § 8 V GOV

- B3:**
- a) Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen § 3 I 1 AktO

- b) für die Reihenfolge der Dokumente ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, Dokumente, die vorab per Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen, § 3 III 2 AktO
- c) Prüfvermerke sind dem Dokument zuzuordnen (in der eAkte sichtbar unter Prüfvermerke)
Zustellnachweise sind dem zugrundeliegenden Dokument in Unterstruktur zuzuordnen
§ 3 III 4 AktO
- d) jede Seite wird in der oberen linken Ecke mit fortlaufenden Nummern versehen § 3 IV AktO
- e) Urkunden einscannen lassen, Original zur Postmappe bis zur Rücksendung, Scan verakten
- f) die Inhalte unterliegen nicht der unbeschränkten Akteneinsicht, es ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei der Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind
§ 8 VIII 1 AktO
- g) Kostenprüfvermerk – Bezeichnung des letzten Aktenblattes, Datum, Unterschrift und Amtsbezeichnung, Ergänzungsbestimmungen zu § 3 Nr. 2 S. 2 AktO

B4:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| a) zu 1) gef. + ab
xx.xx.2024, Sch | b) zu 1) und 2) gef. + ab ./ 1
ZU
xx.xx.2024, Sch | c) zu 2) und 3) gef. + ab ./ 2 ZU
xx.xx.2024, Sch |
|---------------------------------------|---|--|

C: Mahnverfahren

C1:

Mahnverfahren

Voraussetzungen § 688 I-II ZPO - Geldsumme in Euro - keine Gegenleistung/ sie muss erbracht worden sein - Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein	Zuständigkeiten sachlich: AG § 689 I S. 1 ZPO örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers = Wohnsitz § 689 II S. 1 ZPO → Berlin: zentral AG Wedding	Mahnantrag: § 690 ZPO Bezeichnung der Parteien, gesetzl. Vertr. + RA, des Gerichts, des Anspruchs Erklärung - Gegenleistung zuständiges Gericht für ein streitiges Verfahren Unterschrift
		MB = schriftliches Mahnschreiben vom Gericht
		Formularzwang, unabhängig von der Anzahl der Antragsgegner nur ein Formular

Antrag auf MB	- Eingang des Antrags auf MB beim zuständigen Mahngericht - funktionell zuständig: Rechtspfleger (§ 20 I RPfG), prüft den Antrag nur formell - Erlass des MB - von Amts wegen MB an Agg. / . Z.U + Info der Zustellung des MB an Antragsteller (§ 693 ZPO)	1 Agg. zahlt
		2 Agg. reagiert nicht
		3 Agg. legt Widerspruch ein

3	Widerspruch	Einlegung möglich, solange der VB nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO) ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt (§ 694 II ZPO)
--	--------------------	--



UdG beim Mahngericht:

- Info vom Widerspruch + Belehrung an Antragsteller (**§ 695 ZPO**)
- Anforderung der 2,5 Gebühr, nach Eingang - Abgabe von Amts wegen an das streitige Gericht (= Abgabeverfügung, **§ 696 I S. 1 ZPO**)

UdG beim streitigen Gericht:

- Info über Abgabe an Parteien (**§ 696 I S. 3 ZPO**)
- mit Eingang der Akten gilt der Rechtsstreit hier als anhängig (**§ 696 I S. 4 ZPO**)
- der Rechtsstreit gilt mit Zustellung des MB als rechtshängig (**§ 696 III ZPO**)
- Beteiligte und den Zahlungseingang in forumSTAR eintragen, Anspruchsbegründung vom Kläger formlos anfordern (**§ 697 I S. 1 ZPO**), Frist 6 Monate
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (**§ 697 II S. 1 ZPO**)

2	Antrag auf VB	- Erlass, wenn der Agg. nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat (§ 699 I S. 1 ZPO) - Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gestellt werden (§ 699 I S. 2 ZPO) - beantragt der Antragsteller den Erlass des VB nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung des MB, so verliert der MB seine Wirkung (§ 701 S. 1 ZPO) - VB von Amts wegen an Antragsgegner / . Z.U bzw. auf Antrag des Antragstellers Parteizustellung, + Belehrung - VB = vorläufig vollstreckbar erklären v.u. (§ 700 I ZPO)	1 Agg. zahlt
			2 Agg. reagiert nicht
			3 Agg. legt Einspruch ein

3	Einspruch	Einlegung binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VB (§§ 338, 339 I ZPO)
--	------------------	--



UdG beim Mahngericht:

- sofortige Abgabe an das streitige Gericht von Amts wegen = Abgabeverfügung, **§ 700 III ZPO**

UdG beim streitigen Gericht:

- die Streitsache gilt mit Zustellung des MB rechtshängig geworden (**§ 700 II ZPO**)
- Beteiligte, den Zahlungseingang in forumSTAR eintragen + VKR erstellen, Anspruchsbegründung vom Kläger förmlich anfordern
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (**§ 700 IV S. 1 ZPO**)
- Achtung: § 276 I S. 1 + 3 und II ZPO gelten nicht

2	Antragsteller beantragt die	Vollstreckung
--	------------------------------------	---------------

C2:

- a) Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird § 688 I ZPO.
- b) Antragsteller und Antragsgegner
- c) Ein Mahnbescheid ist unzulässig, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste § 688 I 3 ZPO.
- d) ~~sachlich~~: ausschließlich AG (§ 689 I 1 ZPO)
~~örtlich~~: AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II 1 ZPO) - AG Wedding = zentrales Mahngericht in Berlin
- e) Im Antrag auf Erlass des Mahnbescheides muss nur der Anspruch konkret bezeichnet werden. Eine Begründung des Anspruchs ist nicht erforderlich.
- f) schneller, einfacher, billiger
- g) Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids eingelegt werden (§ 692 I 3 ZPO). Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch noch rechtzeitig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 ZPO).
- h) Nach der Einlegung des Widerspruchs ist das gerichtliche Mahnverfahren vor dem zentralen Mahngericht beendet. Auf Antrag wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht abgegeben, nachdem der UdG des Mahngerichts die fehlende 2,5-fache Gebühr nachgefordert hat und diese auch vom Antragsteller eingezahlt wurden. Der Abgabeantrag kann bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt werden.
- i) Für den Fall des Widerspruchs muss im Antrag für das streitige Verfahren das sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden (§ 690 I 5 ZPO).
- j) Der Vollstreckungsbescheid sollte innerhalb von 6 Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, sonst verliert der Mahnbescheid seine Wirkung (§ 701 ZPO).
- k) Der Antragsgegner kann gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung. Der Vollstreckungsbescheid ist dem Versäumnisurteil gleichgestellt (§§ 700, 338, 339 ZPO).
- l) Das gerichtliche Mahnverfahren ist mit dem Erlass des Vollstreckungsbescheides beendet. Durch den Einspruch wird das Verfahren an das zuständige Gericht für die Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben. Die fehlende 2,5-fache Gebühr wird vom UdG des streitigen Gerichts angefordert.
- m)
 - sachlich: ausschließlich AG (§ 689 I 1 ZPO)
örtlich: AG, bei dem der Antragsteller (= Herr Völler) seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II 1 ZPO) = AG Wedding als zentrales Mahngericht in Berlin
 - Völler muss für das streitige Verfahren im Falle eines Widerspruchs das Amtsgericht Schöneberg angeben. Bei Mietstreitigkeiten über Wohnräume ist unabhängig vom Streitwert immer das Amtsgericht sachlich zuständig § 23 I 2a GVG. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk die Räume liegen § 29a ZPO. Das Einfamilienhaus für die rückständige Miete befindet sich in Berlin-Schöneberg.
 - Müller kann am 17. Mai 2021 erfolgreich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist gegen den am Montag, den 26. April 2021 zugestellten Mahnbescheid ist am Montag, den 10. Mai 2021 abgelaufen. Müller kann aber am 16. Mai 2021 noch immer noch erfolgreich Widerspruch einlegen, weil der Vollstreckungsbescheid noch nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO).

C3: Widerspruch gegen den Mahnbescheid

- § 694 I ZPO: 2 Wochen bzw. so lange der VB noch nicht verfügt ist
§ 694 II 1 ZPO: ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt
§ 699 I 2 ZPO: nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Antragsteller einen VB beantragen

Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

- § 338 ZPO: gegen einen VB kann der Antragsgegner einen Einspruch einlegen
§ 700 I ZPO: der VB ist einem für vorläufig vollstreckbar erklärten VU gleichgestellt
§ 339 I ZPO: Einspruch = Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VB

C4:

- a) sachlich: AG ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 689 I ZPO); örtlich: AG, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II ZPO) – in Berlin: AG Wedding als zentrales Mahngericht
- b) im Antrag muss das für das streitige Verfahren sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden (§ 690 V ZPO)
sachlich: Streitwert über 5.000,00 €, also das LG (§§ 23 I, 71 GVG)
örtlich: LG, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 ZPO), da die Schlosserei Beck ihre Tätigkeit in Hamburg ausübt, ist also das LG Hamburg zuständig
- c) Der VB kann frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden (§ 699 ZPO), die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des MB (§ 692 I Nr. 3 ZPO). Da der MB am 04.10.20xx zugestellt worden ist, kann der VB frühestens am 19.10.20xx beantragt werden, die Widerspruchsfrist lief nämlich am 18.10.20xx, 24:00 Uhr ab.
Wird der Widerspruch nicht erhoben, muss der VB innerhalb von 6 Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, da er sonst seine Wirkung verliert (§ 701 ZPO). Der VB muss also spätestens bis zum 04.04.20xx des Folgejahres beantragt werden, da die Sechsmonatsfrist am 04.04.20xx abläuft.
- d) Wenn auch § 692 I Nr. 3 ZPO den Antragsgegner auffordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einzulegen, für den Fall, dass er die Forderung als unberechtigt ansieht, so kann jedoch gemäß § 694 I ZPO Widerspruch grundsätzlich so lange eingelegt werden, wie der VB noch nicht verfügt ist. Wie lange der Antragsgegner also nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch wirksam Widerspruch einlegen kann, hängt davon ab, wie schnell der Antragsteller nach Ablauf der Frist den Antrag auf VB stellt. Legt der Antragsgegner nach Ablauf der Frist von zwei Wochen Widerspruch ein, und ist der VB bei Eingang des Widerspruchs bei Gericht bereits verfügt, wird der verspätete Widerspruch als Einspruch gewertet (§ 694 II ZPO).

D: Schriftliches Vorverfahren

D1:

- a) Prüfung der Prozessvoraussetzungen von Amts wegen, § 56 ZPO
- b) der Richter bestimmt entweder einen f. e. T. zur mündlichen Verhandlung (§ 275 ZPO) oder er veranlasst ein SVV (§ 276 ZPO) – § 272 II ZPO
- c) Anzeige der Verteidigungsanzeige, Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Klageschrift (§ 276 I 1 ZPO)
schriftliche Klageerwidlung, mindestens zwei weitere Wochen (§ 276 I 2 ZPO)
- d) die beglaubigte Abschrift der Klageschrift
- e) Verfügung:
1. Mitteilung vom SVV senden an:
a. Klägervertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b. Beklagtenvertreter ./ EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie die beglaubigte Abschrift der Klageschrift

2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

f) Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:
 - a. Kläger formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagten ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie die beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

g) auf Antrag ergeht ein VU

h) der Richter beraumt einen Haupttermin an, auf die Klageerwiderung wartet er nicht

D2:

a) Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:
 - a. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagter ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

b) Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a. Kläger ./ ZU
 - b. Beklagter ./ ZU
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
3. Kosten
4. 1 Monat (VE, weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

c) Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:
 - a. Kläger ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagter ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

d) Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
 - a. Kläger ./ ZU
 - b. Beklagtervertreter ./ EB
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
3. Kosten, VE
4. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

E: Termine und Ladungen

E1:

- a) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter ./ formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie
beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- b) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagten ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie
beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- c) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter ./ EB und Belehrungen
 - b. Beklagtenvertreter ./ EB und Belehrungen
 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- d) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Kläger ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagten ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- e) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Kläger ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagten ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 2. zur Frist (Vorschuss für den Zeugen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- Verfügung (nach Eingang des Zeugenvorschusses bzw. Auslagenverzichtserklärung)
1. Zum Termin sind zu laden
 - a. Zeuge formlos mit Belehrungen
 2. Mitteilung über die Zeugenladungen an Parteien formlos
 3. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- f) Verfügung:
1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter ./ EB und Belehrungen
 - b. Kläger formlos und Belehrungen
 - c. Beklagtenvertreter ./ EB und Belehrungen

- d. Beklagter formlos und Belehrungen
- 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- g) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 - 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

E2:

- a) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagter ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 - 2. zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- b) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Kläger formlos und Belehrungen
 - c. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 - d. Beklagter formlos und Belehrungen
 - 2. zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- c) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Kläger ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagtenvertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - 2. zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- d) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Kläger-Vertreter ./ EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Beklagter ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
 - 2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- e) Verfügung:
 - 1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Kläger ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen

- b. Beklagter ./ ZU
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie
beglaubigte Abschrift der Anspruchsbegründung

2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

E3:

- a) die schriftliche Ladung kann unterbleiben, wenn ihnen der Termin bereits mitgeteilt worden ist (§ 497 II ZPO)
an Privatpersonen soll ein Vermerk über den Termin ausgehändigt werden, außer sie verzichten darauf
die Art der Mitteilung des Termins ist in den Akten zu vermerken, § 9 I GOV
- b) eine andere Form der Informationsübermittlung wählen, § 9 IV GOV
- c) falsch, aus den Akten muss der genaue Wortlaut der Terminbekanntmachungen und Ladungen
ersichtlich sein, § 9 IV GOV

Der Beweis im Klageverfahren

E4:

- a) Augenschein; b) Sachverständiger; c) Augenschein; d) sachkundige Zeugen, abschließend dann Sachverständiger; e) Sachverständiger; f) Parteivernehmung; g) Parteivernehmung

E5:

	+	+/- -	-	, weil
S		X		fachkundige Meinung hinzugezogen, über die der Richter auf Grund mangelnden Wissens nicht verfügt
A		X		die Wahrnehmung des Richters immer nur subjektiv ist und jede Person äußere Einflüsse anders empfindet
P			X	die Parteien an einem bestimmten Ausgang des Prozesses interessiert sind, deren Aussage kritisch zu betrachten
U	X			der Sachverhalt konkret festgehalten ist, schwer zu fälschen (öffentliche Urkunden), private Urkunden eher nicht so gut (z. B. Mietvertrag, Kaufvertrag)
Z		X		man sich nicht auf die Richtigkeit der Aussage verlassen kann

Sachverständigenbeweis gemäß §§ 402 ff. ZPO

Wenn es im Rahmen der Beweiswürdigung auf Kenntnisse ankommt, über die der Richter nicht verfügt, muss er sich eines **Sachverständigen** bedienen.

Er ist dabei eine Art **Gehilfe**. Der SV ist eine Person, die aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde den Richter bei der **Entscheidungsfindung** unterstützt. Die Aussage des SV geschieht in der Form eines **Gutachtens**.

Gemäß § 404 I ZPO trifft das **Prozessgericht** die Auswahl der Sachverständigen. Das Gericht wendet sich meist an die Ständesvertretung z. B. an die Handwerkskammer. Das Gericht kann aber auch die Parteien auffordern, geeignete Sachverständige zu benennen. Der SV soll **unparteiisch** sein. Er kann deshalb aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden.

Nach § 402 ZPO gelten für SV die gleichen Pflichten wie für die Zeugen, sofern keine abweichenden Vorschriften gegeben sind. Gutachter müssen demzufolge:

1. **die Wahrheit sagen**
2. **aussagen**
3. **vor Gericht erscheinen**
4. **ihr Gutachten beeidigen**

Augenschein gemäß §§ 371 ff. ZPO

Durch Augenscheinbeweis verschafft sich das Gericht einen eigenen Eindruck über die strittige Tatsache. Dazu gehört jede Wahrnehmung durch die Sinnesorgane. Der Beweis umfasst: **Sehen, Schmecken, Riechen, Hören und Fühlen**.

Parteivernehmung gemäß §§ 445 ff. ZPO

Die Parteivernehmung kommt als letztes Mittel nur dann in Betracht, wenn die **beweispflichtige** Partei nicht in der Lage ist, den Beweis mit anderen **Beweismitteln** zu führen. Weil jede Partei aber an einem bestimmten Ausgang des Prozesses interessiert ist, wird deren Aussage kritisch zu bewerten sein. Vernommen wird nicht der Beweisführer der den Antrag stellt, sondern der **Gegner** (§ 445 I ZPO).

Allerdings kann das Gericht auch *von Amts wegen* eine Partei oder beide Parteien vernehmen, wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung und eine durchgeführte Beweisaufnahme nicht ausreichen, um das Gericht zu überzeugen (§ 448 ZPO).

Erscheint die zu vernehmende Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht oder verweigert sie die Aussage, so zieht das Gericht **Schlüsse aus der Weigerung**.

Urkundebeweis gemäß §§ 415 ff. ZPO

Urkunde im Sinne der ZPO ist jede **schriftliche Gedankenäußerung**. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchem Material, in welcher Schriftart, zu welchem Zweck die schriftliche Äußerung erfolgte. Eine **Unterschrift** ist nicht erforderlich.

Es werden zwei Arten von Urkunden unterschieden:

- Öffentliche Urkunden: Sie müssen von einer **Behörde** (z. B. Jugendamt) oder von einer Urkundsperson (z. B. **Notar**) innerhalb ihrer Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form errichtet sein.
- Privaturkunden: Das sind alle **Urkunden, die nicht öffentlich sind** (z. B. Schuldschein, Schecks, Quittungen)

Der Unterschied ist wesentlich für die Beweiskraft: Die **Echtheit** privater Urkunden ist zu beweisen, falls sie bestritten wird. Das heißt, derjenige der sich darauf beruft, muss die Echtheit beweisen. Eine öffentliche Urkunde gilt dagegen schon dann als echt, wenn sie von der Person stammt, **von der sie herzustammen scheint**. Die Echtheit öffentlicher Urkunden wird gesetzlich vermutet. Lediglich ein Gegenbeweis ist zulässig. Den Gegenbeweis muss derjenige erbringen, der die Echtheit bezweifelt.

Zeugenbeweis gemäß §§ 373 ff. ZPO

Die Parteien treten gemäß § 373 ZPO den Zeugenbeweis an, indem sie die Zeugen und die Tatsachen über die die Zeugen vernommen werden sollen, benennen.

Die Ladung von Zeugen unterbleibt, wenn die Partei einen vom Gericht verlangten **Auslagenvorschuss** nicht zahlt (§ 379 ZPO) oder keine Erklärung vorlegt, dass der Zeuge auf den Ersatz seiner Auslagen verzichtet.

Zeugen sind verpflichtet:

- **zum festgesetzten Termin zu erscheinen**
- **wahrheitsgemäß über eigene Wahrnehmung auszusagen**
- **wenn nötig, den Zeugeneid zu leisten**

Das Alter spielt für die Zeugenfähigkeit keine Rolle, auch Kinder können Zeugen sein; Personen unter 16 Jahren können aber nicht **vereidigt** werden.

Ebenso können nicht vereidigt werden, Personen, die wegen mangelnder Verstandesreife die **Bedeutung des Eides** nicht erfassen können.

Wenn die Parteien darauf verzichten, findet ebenfalls keine Beeidigung eines Zeugen statt. In bestimmten Fällen besteht gemäß §§ 383 und 384 ZPO ein **Zeugnisverweigerungsrecht**.

Gemäß § 383 ZPO haben bestimmte Personen wie z. B. nahe Angehörige (Verlobte, Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter) und Angehörige bestimmter Berufe (z. B. Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte) ein Zeugnisverweigerungsrecht aus **persönlichen und beruflichen Gründen**.

Gemäß § 384 ZPO besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus **sachlichen** Gründen dann, wenn die Beantwortung der Fragen ihm oder einem der o. g. nahen Angehörigen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, eines unmittelbaren Vermögensschadens bringen oder ein Berufs- oder Gewerbegeheimnis offenbaren würde.

Erscheint ein Zeuge nicht oder verweigert er die Aussage unberechtigt, so werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein **Ordnungsgeld** oder, wenn das Geld nicht beigetrieben werden kann, eine **Ordnungshaft** festgesetzt (§§ 380 I, 390 I ZPO).

F: Beendigung des Verfahrens

Beendigung des Verfahrens mit Urteil

- F1:** a) Einspruch (§ 338 ZPO), Notfrist 2 Wochen ab Zustellung des VB (§ 339 I ZPO)
FB: Ereignisfrist, 04.11.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB
FE: 17.11.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB
rechtskräftig seit dem 18.11.2023, 0:00 Uhr

- b) Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
 FB: Ereignisfrist, 04.11.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB
 FE: 03.12.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I, 188 II BGB, jedoch Sonntag, deshalb nächster Feiertag
 04.12.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
 rechtskräftig seit dem 05.12.2023, 0:00 Uhr
- c) Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
 FB: Ereignisfrist, 18.10.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB
 FE: 17.11.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB
 rechtskräftig seit dem 18.11.2023, 0:00 Uhr
- d) Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
 FB: Ereignisfrist, 26.11.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB
 FE: 25.12.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB, jedoch gesetzlicher Feiertag, deshalb
 nächster Werktag 27.12.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO)
 rechtskräftig seit dem 28.12.2023, 0:00 Uhr

Prozessvergleich

F2:

- a) Verfügung
 - 1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
 - a. Kläger-Vertreter formlos
 - b. Beklagten-Vertreter formlos
 - 2. Kosten, VE, weglegen
 Name, Datum, Dienstbezeichnung
- b) Verfügung
 - 1. Je eine Protokollabschrift senden an:
 - a. Kläger formlos
 - b. Beklagten-Vertreter formlos
 - 2. zur Widerrufsfrist
 Name, Datum, Dienstbezeichnung
- c) Verfügung
 - 1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
 - a. Kläger formlos
 - b. Beklagten-Vertreter formlos
 - 2. Kosten, VE, weglegen
 Name, Datum, Dienstbezeichnung
- d) Verfügung
 - 1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
 - a. Kläger-Vertreter ./ EB
 - b. Beklagten-Vertreter ./ EB
 - 2. Vollstreckbare Ausfertigung an den Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 - 3. Kosten, VE, weglegen
 Name, Datum, Dienstbezeichnung

e) Verfügung

1. Eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. Eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos
3. Kosten, VE, weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

F3:

Ein **Prozessvergleich** liegt vor, wenn sich die Parteien darüber einig sind, den Rechtsstreit durch **gegenseitiges** teilweises Nachgeben zu beenden. Der Prozessvergleich beendet das **Verfahren** und wird vor *Gericht* geschlossen, d. h. **protokolliert**, **vorgelesen** und **genehmigt** (§§ 160 III Nr. 1, 162 ZPO). Die Parteien können auch einen außergerichtlichen Vergleich zu Protokoll geben, der dadurch zum Prozessvergleich wird.

In der Regel werden die Prozesskosten **gegeneinander aufgehoben**, d. h. jede Partei trägt die **eigenen** Kosten und die **Hälfte** der Gerichtskosten.

F4:

die Kosten werden gegeneinander aufgehoben

Klagerücknahme

F5:

Kann eine Klage zurückgenommen werden und welche Wirkung hat eine Klagerücknahme?

Gemäß § 269 I ZPO kann eine Klage **ohne Einwilligung des Beklagten** nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als **nicht anhängig** geworden anzusehen (§ 269 III ZPO), d.h. **die Klage kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut über denselben Gegenstand** eingereicht werden. Außerdem würde ein bereits ergangenes, noch **nicht rechtskräftiges** Urteil wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind **dem Gericht gegenüber zu erklären** (§ 269 II 1 ZPO). Gemäß § 269 II 2 ZPO erfolgt die Zurücknahme der Klage durch Einreichung eines Schriftsatzes, oder Erklärung in der mündlichen Verhandlung. Der Schriftsatz ist dem Beklagten **zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage** erforderlich ist (§ 269 II 3 ZPO).

Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 269 II 4 ZPO).

Der **Kläger** ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind.

Ist der Anlass zur Einreichung der Klage **vor Rechtshängigkeit** weggefallen (zum Beispiel durch Zahlung nach Einreichung (= Anhängigkeit der Klage) und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht gemäß § 269 III 3 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes nach billigem Ermessen. Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach § 269 III ZPO eintretenden Wirkung durch **Beschluss**.

Gegen den Beschluss findet die **sofortige Beschwerde** statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag (also: 600,00 €) übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104 ZPO) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, d.h. der Beschwerdegegenstand betreffend die Kosten 200,00 € nicht übersteigt.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung gem. § 269 VI ZPO verweigern, bis die Kosten erstattet sind.

F6:

es findet keine Klagerücknahme statt, da gemäß § 269 I ZPO die Zustimmung des Beklagten notwendig ist, diese fehlt aber Gefahr der erneuten Klageeinreichung ist nicht gegeben - es könnte in seinem Sinne entschieden werden

Hauptsachenerledigung

F7:

Ist der Rechtsstreit gegenstandslos geworden, z. B. der Beklagte **gezahlt** hat, kann jede **Partei** die Sache für erledigt erklären, um den **Rechtsstreit** zu beenden. Für den Kläger ist es empfehlenswert, die Hauptsache für erledigt zu erklären, da er sonst die **Kosten** zu tragen hat. Der **Beklagte** kann der Erledigungserklärung des Klägers innerhalb einer **Notfrist** von **zwei** Wochen seit Zustellung des Schriftsatzes widersprechen.

Die Erledigungserklärung kann erfolgen:

- in der mündlichen Verhandlung oder

- durch Einreichung eines **Schriftsatzes** oder
- zu **Protokoll** der Geschäftsstelle.

Das **Gericht** entscheidet in diesem Fall nur über die Prozesskosten durch **Beschluss**.

F8: Kläger, Beklagter

G: Nebenverfahren

selbständiges Beweisverfahren

F9: Sowohl während als auch außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei angeordnet werden (§ 485 I ZPO):

- **Einnahme des Augenscheins**
- **die Vernehmung von Zeugen**
- **die Begutachtung durch einen Sachverständigen**

Voraussetzung des selbständigen Beweisverfahrens ist, dass

- **der Gegner zustimmt** oder
- **zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird**

Vor Anhängigkeit kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse hat, dass festgestellt wird:

1. **der Zustand einer Person, Zustand oder Wert einer Sache**
2. **die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels**
3. **der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschaden oder Sachmangels**

Ein rechtliches Interesse liegt vor, wenn sich aus dem Zustand der Sache ein rechtlicher Anspruch ergeben kann. Laut § 485 II 2 ZPO ist ein rechtliches Interesse auch dann anzunehmen, wenn die Feststellung der **Vermeidung eines Rechtsstreits** dienen kann.

Zuständigkeit für das selbständige Beweisverfahren (§ 486 ZO)

§ 486 I ZPO – anhängiger Rechtsstreit: **zuständiges Prozessgericht**

§ 486 II ZPO – noch nicht anhängig: **bei Gericht, das nach dem Vortrag des Antragstellers zur Entscheidung berufen wäre**

§ 486 III ZPO – in Fällen dringender Gefahr: **beim AG, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu begutachtende Person sich aufhält, oder die in Augenschein zu nehmende Sache oder begutachtende Sache sich befindet**

Klagefrist (§ 494a ZPO)

I: Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, hat das Gericht nach Beendigung der Beweiserhebung auf Antrag (des Gegners) anzuordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist Klage zu erheben hat.

II: Kommt der Antragsteller dieser Anordnung nicht nach, hat das Gericht auf Antrag durch Beschluss auszusprechen, dass er **die dem Gegner entstandenen Kosten** zu tragen hat.

H: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- H1:**
- a) Einspruch (§ 338 ZPO), Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VUs (§ 339 I ZPO), beim Gericht dessen Entscheidung angefochten wird
 - b) Berufung (§ 511 I ZPO), Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 ZPO), nächsthöhere Instanz
 - c) Berufung (§§ 511 I ZPO, 514 II 1 ZPO), Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 ZPO), nächsthöhere Instanz
 - d) sofortige Beschwerde (§§ 104 III 1 ZPO, 11 I RPfIG), Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des KFB (§ 569 I 1 ZPO), beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird

H2:

- a) Notfrist, 1 Monat (oder Beginn der Frist mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung); ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (oder ab Verkündung); § 517 ZPO
- b) 2 Monate (oder Beginn der Frist mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung); ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (oder ab Verkündung); § 520 II ZPO
- c) gilt bis zum Ablauf der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung; § 524 II 2 ZPO
- d) Notfrist, 1 Monat (oder Beginn der Frist mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung); ab Zustellung des vollständig abgefassten Berufungsurteils (oder ab Verkündung); § 548 ZPO
- e) 2 Monate (oder Beginn der Frist mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung); ab Zustellung des vollständig abgefassten Berufungsurteils (oder ab Verkündung); § 551 II ZPO
- f) Notfrist, 2 Wochen (oder Beginn der Frist mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung); ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; § 569 I + II ZPO
- g) Notfrist, 1 Monat; ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; § 127 II ZPO
- h) 6 Monate; ab dem Tag, an dem die Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat; § 68 I 3 GKG i. V. m. § 63 III 2 GKG
- i) Notfrist, 2 Wochen; ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; § 573 I ZPO
- j) Notfrist, 1 Monat; ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; § 575 I 1 ZPO
- k) 1 Monat; ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; § 575 II ZPO
- l) 2 Wochen (dies ist keine Ausschlussfrist – ein verspätet eingelegter Widerspruch wird als Einspruch gegen den VB gewertet); ab Zustellung des Mahnbescheids; § 692 I Nr. 3 ZPO
- m) 6 Monate; ab Zustellung des Mahnbescheids; § 701 ZPO
- n) Notfrist, 2 Wochen; ab Zustellung des VB; §§ 700 I, 339 I ZPO
- o) Notfrist, 2 Wochen; ab Zustellung des VU; § 339 I ZPO
- p) Notfrist, 1 Monat; ab Zustellung des 2. VUs; §§ 511 I, 514 II ZPO
- q) Notfrist, 2 Wochen; ab Zustellung der Klageschrift an den Beklagten; § 276 I ZPO
- r) Notfrist, 2 Wochen; ab Kenntnis der Verletzung des rechtlichen Gehörs; § 321a ZPO
- s) 2 Wochen; ab Zustellung des KFB; § 573 I ZPO (bei Beschwerdewert bis 200,00 €)
- t) 2 Wochen; ab Zustellung des KFB; §§ 567, 569 ZPO (bei Beschwerdewert ab 200,00 €)

H3:

- a) Frau Schuster ist durch den Urteilsspruch beschwert (in Höhe von 1.800,00 €) und kann Berufung einlegen.
- b) Herr Müller ist beschwert (in Höhe von 2.000,00 €) und kann Berufung einlegen.
- c) Berufung kann von beiden Parteien nicht eingelegt werden. Herr Müller ist zwar beschwert, aber der Wert von 600,00 € wird nicht überschritten. Erst ab 600,01 € könnte Herr Müller Berufung einlegen.
- d) sowohl Frau Schuster (in Höhe von 800,00 € als auch Herr Müller (in Höhe von 700,00 €) sind beschwert. Beide haben die Möglichkeit Berufung einzulegen

H4:

Die sofortige Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen **Beschlüsse** und **Verfügungen** des Gerichts. Entweder ist sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen,

- § 127 III ZPO: **gegen die Bewilligung im PKH-Verfahren**
- § 104 III ZPO: **gegen die Entscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren**
- § 793 ZPO: **gegen Entscheidungen im ZV-Verfahren**

Die sofortige Beschwerde ist, soweit keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer **Notfrist** von **2 Wochen** bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, *mit der Zustellung der Entscheidung* spätestens mit dem Ablauf von **5 Monaten nach Verkündung** des Beschlusses.

H5:

- a) gegen den Mahnbescheid
- b) gegen den Vollstreckungsbescheid; gegen ein VU
- c) gegen das Kostenfestsetzungsverfahren; gegen die Art und Weise der ZV

H6:

- a) LG Berlin; Berufungsfrist = 1 Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung, Notfrist (§§ 224 I 2, 517 ZPO); Berufungsbegründung = 2 Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung (§ 520 ZPO); 600,00 € (§ 511 ZPO)
- b) 15.11.20xx, 24:00 Uhr; 15.12.20xx, 24:00 Uhr
- c) BGH - Karlsruhe; Die Revision ist zuzulassen (§ 543 II ZPO), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
 Revisionsfrist = 1 Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 548 ZPO)
 Revisionsbegründungsfrist = 2 Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 551 ZPO)
- d) Antrag, Einwilligung des Gegners, Revisionsgericht lässt die Sprungrevision zu (§ 566 ZPO)

H7:

- a) ./ ZU; Einspruch; 05.10.20xx, 24:00 Uhr; 06.10.20xx, 0:00 Uhr
- b) Klägervertreter ./ EB und Beklagter ./ ZU; Einspruch; 19.10.20xx - 24:00 Uhr; 20.10.20xx - 0:00 Uhr
- c) Beklagter; Berufung (Anwaltszwang, da LG); 30.09.20xx - 24:00 Uhr; 01.10.20xx - 0:00 Uhr
- d) 22.09.20xx - 0:00 Uhr (§ 188 ZPO); 22.09.20xx; 21.10.20xx - 24:00 Uhr

H8:

- a) Der Beklagte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erschienen.
Der Beklagte ist zwar zum Termin erschienen, hat jedoch keinen Antrag gestellt.
- b) Der Beklagte hat nicht innerhalb der Notfrist von 2 Wochen seine Verteidigungsabsicht angezeigt.
- c) Das Gericht beraumt einen neuen Termin an.
- d) wurde ordnungsgemäß geladen?; hat die erschienene Partei die erforderlichen Nachweisungen beschafft?; wurden neue Tatsachen rechtzeitig durch Schriftsatz mitgeteilt?; wurde ordnungsgemäß belehrt?
- e) „Gegen das am ... erlassene Versäumnisurteil lege ich Einspruch ein.“
- f) Ein verkündetes Versäumnisurteil wird nur an die unterlegene Partei förmlich zugestellt. Ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren wird an beide Parteien förmlich zugestellt.
- g) Einspruch gemäß § 338 ZPO, beim Prozessgericht § 340 ZPO
Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 I ZPO).
- h) Der Einspruch ist nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 341 ZPO).
- i) Eine Partei darf dem Termin fernbleiben, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsbeschluss, ermächtigt ist.

Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen (§ 141 III ZPO).

- j) Nein. Die Ladungsfrist muss eingehalten werden. Die Frist, die zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll, beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage (§ 217 ZPO).
- k) Das Gericht wird ein Versäumnisurteil gegen die Klägerin erlassen, da beim Landgericht Anwaltszwang besteht (§ 78 ZPO).
- l)
 - 1. Die Klage wird abgewiesen.
 - 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 - 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- m) Die Klägerin hat die Kosten zu tragen.
- n) Der Beklagte war in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung säumig. Das Gericht erlässt auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil. Gegen dieses Versäumnisurteil legt der Beklagte Einspruch ein. Das Gericht erklärt den Einspruch für zulässig und beraumt einen neuen Termin an. Der Beklagte ist in diesem Einspruchstermin erneut säumig bzw. stellt keine Anträge. Nun erlässt das Gericht auf Antrag des Klägers ein zweites Versäumnisurteil (§ 345 ZPO)
- o) Berufung (§§ 511 ff. ZPO)